

GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE  
**WRITZMANN'S  
STEUERTIPPS**

Mag. Writzmann über die  
Details der Registrierkassenpflicht

**TIPP 1  
REGISTRIERKASSEN-  
UMSTELLUNGSPFLICHT  
BIS 01.04.2017**

Laut Finanzministerium sind die Details für die Registrierkassensicherheitsverordnung nun auf deren Homepage verfügbar. Mit 01.04.2017 müssen die Registrierkassen besondere Sicherheitsstandards erfüllen. Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen ist durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes und die Nachprüfbarkeit in Form der Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen erkennbar. Hinter dem für den Kunden auf dem Beleg sichtbaren QR-Code (Quick Response-Code) bzw. einem entsprechenden Link verbirgt sich die individuelle Signatur des jeweiligen Unternehmers mit welcher die Barumsätze der Registrierkasse in chronologischer Reihenfolge verkettet werden. Eine Unter-

brechung der chronologischen Verkettung und eine etwaige Manipulation der Barumsätze sind so nachvollziehbar. Die wichtigsten Bestandteile einer die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllenden Registrierkasse sind das Datenerfassungsprotokoll, die Sicherstellungseinheit (Signaturkarte), der Datenspeicher und der Verschlüsselungsalgorithmus. Jeder Barumsatz ist mit der Registrierkasse zu erfassen und wird im Datenerfassungsprotokoll abgespeichert. Das gilt auch für Trainings- und Stornobuchungen. Das Datenerfassungsprotokoll ist schon jetzt, zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen externen Datenträger zu sichern und aufzubewahren. Ab 01.04.2017 muss es überdies jederzeit auf einen externen Datenträger exportiert werden können und auf Verlangen einem Organ der Abgabenbehörde bereitge-

stellt werden. Die Signaturkarte ist mit einem persönlichen Stempel des Unternehmers vergleichbar. Zur Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung einer Registrierkasse sind grundsätzlich folgende Schritte notwendig. Beschaffung der Signaturkarte bei einem Vertrauensdiensteanbieter (derzeit A-trust oder Global Trust). Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse, Erstellung des Startbelegs, Registrierung der Signaturkarte und manipula-



tionssicheren Registrierkasse bei Finanz Online (in Verbindung mit Ihrem Steuerberater) und Prüfung des Startbelegs mittels der BMF Belegcheck App. Die App muss vor der ersten Verwendung durch Eingabe des Authentifizierungscodes aus der Finanz Online Registrierung der Registrierkasse freigeschaltet werden. Dann kann der Startbeleg überprüft werden und sichergestellt werden, dass die Registrierung erfolgreich war. Diese Prüfung hat bis spätestens 31.03.2017 zu erfolgen. Während des laufenden Betriebs der Registrierkasse sind jeweils Monats- und Jahresbelege zu erstellen und elektronisch zu signieren. Dabei handelt es sich um zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag € 0,00.

**TIPP: Beginnen Sie rechtzeitig mit den notwendigen**

**Umstellungsmaßnahmen damit der 01.04.2017 als Termin für die Umrüstung auf das Sicherheitssystem zu keinen Problemen führt.**

**TIPP 2  
PRÄMIE FÜR DIE  
REGISTRIERKASSE**

Wer zwischen dem 01.03.2015 und dem 31.03.2017 ein System zur elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze anschafft (Registrierkasse) oder eine Umrüstung eines schon bestehenden Systems vornimmt (z. B. Umstellung der elektronischen Registrierkasse auf kryptographische Kennung), kann eine Sofortabschreibung der Anschaffungs- oder Umrüstungskosten sowie eine Prämie von € 200,00 beanspruchen. Die Prämie von € 200,00 muss mit dem

Formular E108c geltend gemacht werden. Auch für die Anschaffung einer Teilkomponente eines Kassensystems wie z. B. einer App für ein schon vorhandenes Smartphone oder einen Laptop zur Nutzung einer Registrierkassenfunktion, eines Kartenlesegerätes oder eines Belegdruckers, steht die Prämie zu. Die Prämie kürzt nicht die Anschaffungskosten und wird somit zusätzlich gewährt. Das heißt, die Anschaffungs- oder Umrüstungskosten sind trotz dem im vollen Umfang sofort im Rahmen der Umrüstung zusätzlich zur Prämie abschreibbar und somit geltend machbar.

**Tipp: Fragen zur Registrierkassenprämie beantwortet ein Erlass vom 03.08.2016 BMF 010203/0225-VI/6/2016 veröffentlicht in der Findok.**

Medieninhaber und Herausgeber: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/V, 2500 Baden bei Wien, Telefon (02252) 48 333-0  
Mail: baden@writzmann.at | Für den Inhalt verantwortlich: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/V, 2500 Baden bei Wien  
Idee, Konzept, Texter & Partner GmbH, Kaiser-Franz-Joseph-Ring 18, 2500 Baden | Gestaltung: Tino Schuller Werbebüro, Neubaugasse 56, 1070 Wien  
Fotos: Christian Husar, istockphoto | Druck: Graal Druck & Neue Medien GmbH



**WRITZMANN  
NEWS**

**KLIENTENPORTRAIT**  
BADENER ZEITUNGSVERLAG GMBH  
Regionale News in Print- und Online-Format

**AM 32. DEZEMBER  
IST ES ZU SPÄT**  
Steuertipps für die letzte Minute

2016 · Ausgabe 2

Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern.



## WIR STELLEN VOR

## BADENER ZEITUNGSVERLAG GMBH

Regionale News in Print- und Online-Format



„Unsere klassische Papierausgabe ergänzen wir mit dem Onlineangebot. Im Gegensatz zu anderen Kaufzeitungen gelingt es uns erfreulicherweise seit Jahren die Zahl der Abonnenten zu steigern.“

mittlerweile sogar Jahreshunderte. Besonders beliebt in der Zeitung, die jeden Donnerstag erscheint, sind nach wie vor der Aussteckkalender, die Seite mit den Veranstaltungstipps sowie Sonderreportagen zu verschiedenen saisonalen Anlässen.

Heute ergänzt das Online – Angebot die klassische Printausgabe, die Badener Zeitung erscheint seit dem Vorjahr auch als E-Paper.

Seit 2006 ist Rainer Dietz Chefredakteur und Verlagsleiter der Badener Zeitung. Fokus der Wochenzeitung liegt seit jeher darauf, die Leser in der Stadt und im Bezirk Baden mit regionaler und objektiver Information zu versorgen. Die Badener Zeitung wurde bereits im Jahr 1881 gegründet und begleitet und dokumentiert das Geschehen der Kurstadt Baden über die Jahrzehnte und

„Mit dem Online-Angebot kommen wir dem teilweise geänderten Medienverhalten unserer Leser entgegen. Unser Haupt-

augenmerk liegt aber nach wie vor auf der klassischen Zeitung, die auf Papier gedruckt ist. Im Gegensatz zu vielen anderen Kaufzeitungen gelingt es uns erfreulicherweise seit Jahren die Zahl der Abonnenten nicht nur zu halten sondern sogar noch zu steigern“, erzählt Chefredakteur Dietz. Bereits seit Jahren ist Mag. Gerhard Writzmann der Steuerberater der Badener Zeitungsverlag GmbH.

„Wir sind sehr zufrieden mit der Betreuung durch die Kanzlei Writzmann. Es gibt dort großes Knowhow und Verständnis für die doch oft komplexen Anforderungen unseres Wochenmediums,“ so BZ-Herausgeber Rainer Dietz.

## ZUM THEMA

## AM 31. DEZEMBER IST ES ZU SPÄT

Steuertipps für die letzte Minute



Wir geben Ihnen wertvolle Tipps, welche steuerschonende Maßnahmen Sie auch jetzt noch ergreifen können.

## KLEINVIEH MACHT'S

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter, also Investitionen bis zu einem Preis von € 400,00 (z. B. Drucker, Scanner, Modems) können noch im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Aber auch höherwertige Anlagenkäu-

fer zum Jahresende können sich unter Umständen noch rechnen, denn der Fiskus gesteht Ihnen auch noch für am 31.12.2016 in Betrieb genommene Wirtschaftsgüter immerhin die Hälfte der Jahresabschreibung zu.

## EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Worauf sollten Einnahmen-Ausgaben-Rechner besonders achten? Einnahmen-Ausgaben-Rech-

ner können ihre Gewinne glätten, indem sie die Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2016 bezahlen und/oder Rechnungen erst nach dem 31.12.2016 einkassieren. Zu beachten ist jedoch ein 15-tätiges Respiro rund um den Jahreswechsel für wiederkehrende Zahlungen.

## WEIHNACHTSGELD

Weihnachtsgeld für den Unternehmer: Das begünstigte Jahressechstel der Arbeitnehmer bekommt auch der Unternehmer. Für Gewinne bis € 30.000,00 steht der 13%ige Grundfreibetrag, höchstens also € 3.900,00 ohne Investitionen zu. Für den, der einen höheren Gewinn ausweist, lohnt sich der Erwerb von neuen Anlagegütern (übrigens fallen auch Gebäudeinvestitionen darunter, nicht aber Pkw) oder Wohnbaulanleihen. In Höhe dieser Investitionen kann der Unternehmer weitere 13 Prozent als investitionsbedingten Gewinnfreibetrag einstreichen.

## RICHTIG SPENDEN

Richtig spenden zum Jahresende: Wer seine Liebe zu Mensch und Tier in Form von Spenden zeigen möchte, kann auch Spenden z.B. für Tier- und Umweltschutz oder an die freiwilligen Feuerwehren absetzen. Die Liste der begünstigten Organisationen finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter [https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/\\_start.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp). Übrigens – wenn Sie als Unternehmer spenden möchten, sollten Sie Ihre Spende nicht über den Betrieb, sondern über das private Bankkonto laufen lassen. Als Sonderausgabe abgesetzt, bringt Ihnen Ihre Spende steuerlich mehr, weil die betriebliche Spende die Bemessungsgrundlage für Ihren Gewinnfreibetrag reduziert.

## UMSATZGRENZE

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer: Wenn Sie Kleinunternehmer sind und deshalb von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren, so sollten Sie peinlichst darauf achten, dass Sie die maßgeblichen Umsatzgrenzen von € 30.000,00 bzw. € 36.000,00 nicht überschreiten. Ein einmaliges Überschreiten um 15 Prozent bleibt noch ohne Folgen. Wenn jedoch innerhalb der darauf folgenden vier Jahre ein auch nur geringfügiger Mehrumsatz erzielt wird,

muss rückwirkend für alle Umsätze des betreffenden Jahres die Steuer nachgezahlt werden.

## FORSCHUNG WIRD GEFÖRDERT

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie gelten seit 2013 neue Regeln. Seit diesem Zeitpunkt ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einzuholen, damit die zehnprozentige Forschungsprämie lukriert werden kann. Neu ist außerdem, dass die Forschungsprämie nunmehr auf elektronischem Weg geltend gemacht werden kann. Auf Antrag stellt das Finanzamt vorab eine Forschungsbestätigung aus um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

## LOHNNEBENKOSTEN

Welche Möglichkeiten bestehen für Unternehmer und Arbeitnehmer gemeinsam, Lohnnebenkosten zu reduzieren? Der Abschluss von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300,00 pro Jahr und Kopf steuerfrei. Während sich die Arbeitgeber für die Ausgaben die Lohnnebenkosten sparen, kann der Arbeitnehmer diese Vorteile sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei einstreichen. Versäumen Sie also nicht, noch vor dem Jahresende den gesamten Freibetrag auszuschoöpfen. Ähnliches gilt für Weihnachtsgeschenke (€ 186,00 pro Kopf und Jahr) sowie die Betriebsfeier (€ 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr, allerdings inkl. etwaiger Betriebsausflüge).



## SPECIAL WENN DIE FINANZ DIE KASSA PRÜFT

## Kassennachschauformular KN1

Wenn die Finanzpolizei einen Besuch zur Kassennachschau abstattet, kontrolliert sie mit Hilfe des zwölfseitigen Formulars KN1. Solch ein Besuch

ist immer unangekündigt und hat das Ziel, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Das Formular KN1 überprüft, ob die Kassennachrichte technisch eingehalten wird und ob die tatsächlichen Umsätze im Kassensystem abgebildet werden.

**TIPP: Informieren Sie uns umgehend, wenn die Finanzpolizei bei Ihnen erscheint oder wenn sich eine Nachschau ankündigt.**



## STATEMENT

IN WELCHEN BEREICHEN KANN MAN AM EINFACHSTEN STEUERN SPAREN?

/// Ganz leicht lassen sich zum Beispiel bei Geschäftsessen Steuern sparen – man kann die Vorsteuer absetzen, sofern eine eindeutige Werbewirkung gegeben ist. Bei Werbegeschenken kann man sich in manchen Fällen ebenfalls die Umsatzsteuer sparen. Wer aus dem Betriebsvermögen spendet, wird dafür ebenfalls mit Steuerbegünstigungen belohnt, z.B. Zuwendungen zu Forschungs- oder Lehraufgaben oder Geld und Sachspenden in Katastrophenfällen, wenn damit ein Werbeeffekt verbunden ist. //



## STATEMENT

DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG DÜRFEN SIE AUCH NICHT VERGESSEN!

/// Ihre Arbeitnehmerveranlagung können Sie für fünf Jahre rückwirkend beantragen. Ende 2016 ist die letzte Chance das Jahr 2011 einzureichen. Dafür ist es am 31. Dezember definitiv zu spät!

## STEUERSCHONENDE KINDERBETREUUNG

Achten Sie darauf, dass Eltern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr (bis zum 16. Lebensjahr für behinderte Kinder) Betreuungskosten von bis zu € 2.300,00 pro Kind und Jahr von der Steuer absetzen können. //

